

BGE 8 I 822

Bundesgericht (BGE), 1882-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_8_I_822

FR: ATF 8 I 822

IT: DTF 8 I 822

Volltext

112. Urtheil vom 14. Oktober 1882 in Sachen Eheleute Sandvoß. *) Die aus Hannover gebürtigen Eheleute Sandvoß waren durch den zweiten Civilsenat des Obergerichtes zu Hannover am 24. März 1877 auf die Dauer von 3 Jahren von Tisch und Bett geschieden worden. Nach diesem Urtheile erwarb der Ehemann Sandvoß nach vorgängiger Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande und Auswirkung der Naturalisationsbewilligung beim schweizerischen Bundesrathe, für sich und *) Dieses Urtheil ist, weil nur zum Theil von allgemeinem Interesse, bloß auszugs- und bruchstückweise mitgetheilt. seine Familie (mit Ausnahme der mehrjährigen Söhne) am 12. Oktober 1879 das Bürgerrecht der zürcherischen Gemeinde Hedingen und daraufhin das zürcherische Kantonsbürgerrecht. Am 3. Dezember gleichen Jahres machte er beim Friedensrichteramte Hedingen die Klage auf gänzliche Scheidung anhängig. Die Beklagte stellte der Klage unter Andern die Einwendung der Inkompetenz der schweizerischen Gerichte entgegen, indem sie behauptete, das schweizerische Bürgerrecht sei vom Kläger nicht gültig erworben, sondern, da Kläger niemals dauernden Wohnsitz in der Schweiz gehabt, sondern sich dort stets nur vorübergehend aufgehalten habe, unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen, erschlichen worden. Der schweizerische Bundesrath wies indeß ein Begehren um Nichtigerklärung der Naturalisation des Ehemannes Sandvoß ab. Die kantonalen Gerichte beider Instanzen, die Appellationskammer des Obergerichtes durch Urtheil vom 4. Dezember 1880, verwarfen hierauf die Kompetenzeinrede der Beklagten und sprachen gleichzeitig in der Sache selbst die gänzliche Scheidung aus. Vom Bundesgerichte wurde zunächst auf Erhebung von der Beklagten anerbotener Beweise erkannt, nach Durchführung der Aktenvervollständigung aber durch Endurtheil vom 14. Oktober 1882 das kantonale Urtheil bestätigt. Zu bemerken ist noch: Die Beklagte hatte beim Bundesgericht einen Erlaß der Landdrostei in Hannover vom 2. Mai 1882, wonach die dem Kläger am 28. September 1879 ertheilte Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande vom königlich-preußischen Ministerium des Innern als unwirksam erklärt worden ist, produziert und hierauf gestützt verlangt, daß der von ihrem Ehemanne in der Schweiz angestrengte Scheidungsprozeß als unwirksam erklärt werde. Nach Anhörung der Gegenpartei, welche unter Vorlage einer neuen Entlassungsurkunde aus dem preußischen Unterthanenverbande, datirt den 5. Juni 1882, auf Abweisung dieses Begehrens antrug, hatte das Bundesgericht durch Beschluß vom 9. Juni 1882 das gestellte Begehren ab gewiesen. In den Gründen der Entscheidung vom 14. Oktober 1882 ist hierüber, sowie über die Frage, welches materielle Recht auf den Fall anwendbar sei, Folgendes bemerkt

1. Was nun zunächst die von der Beklagten vorgeschützte Einrede der Inkompetenz der schweizerischen Gerichte anbelangt so ist dieselbe bereits durch den Beschluß des Bundesgerichtes vom 9. Juni 1882 als unbegründet zurückgewiesen worden und es mag hier zur Begründung dieses Beschlusses nur bemerkt werden: Es steht dem Bundesgerichte

nicht zu, eine von der zuständigen politischen Behörde ausgegangene Bürgerrechtsertheilung als ungültig zu erklären oder zu behandeln; vielmehr ist in dieser Beziehung unstreitig die Entscheidung der politischen Behörde für das Gericht ohne Weiteres maßgebend und muß dieses daher den Kläger, da seine Einbürgerung von der zuständigen Behörde nicht annullirt worden ist, als schweizerischen Angehörigen anerkennen und behandeln, ohne alle Rücksicht darauf, ob, nach der Ansicht des Gerichtshofes, die gesetzlichen Voraussetzungen des Bürgerrechtserwerbes erfüllt waren und daher die Bürgerrechtsertheilung durch die politischen Behörden eine gesetzmäßige war oder nicht. Muß nun aber Kläger von den schweizerischen Gerichten als schweizerischer Angehöriger anerkannt werden, so ist er nach Art. 43 Lemma 2 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe zur Anhebung der Scheidungsklage beim Gerichte seines schweizerischen Heimortes berechtigt und es müssen mithin die schweizerischen Gerichte diese Klage an die Hand nehmen und beurtheilen. Ob die Entlassung des Klägers aus dem preußischen Unterthanenverbande eine rechtswirksame ist, oder ob dieselbe, mit Rücksicht auf Art. 18 des deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juli 1870 (wonach die behufs Auswanderung ertheilte Entlassung aus dem Staatsbürgerrecht hinfällig wird, wenn der Entlassene seinen Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebietes verlegt) dahin gefallen ist, ob also Kläger in Preußen beziehungsweise in Deutschland, trotz seiner Naturalisation in der Schweiz, noch fortwährend als preußischer beziehungsweise deutscher Unterthan behandelt werden wird, kommt hiefür nicht in Betracht; vielmehr mag dieser Umstand wohl für die Anerkennung des von den schweizerischen Gerichten gefällten Urtheils in Deutschland von Wichtigkeit sein; dagegen ist er für die Verpflichtung der schweizerischen Gerichte, die Klage des Ehemannes Sandvoß, der unzweifelhaft von ihnen als Schweizerbürger anerkannt werden muß, zu beurtheilen, ohne Bedeutung. 2. Ist aber für Beurtheilung der vorliegenden Scheidungsklage so muß diese Klage der schweizerische Gerichtsstand begründet, Klage auch nach schweizerischem Rechte beurtheilt werden; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Bundesgesetz über Civilstand und Ehe, in Uebereinstimmung übrigens mit der in Doktrin und Praxis des internationalen Privatrechts wohl als herrschend zu betrachtenden Ansicht (s. Rittner, Oesterreichisches Eherecht, S. 52, Asser, Internationales Privatrecht, S. 66 u. ff.), in allen von den schweizerischen Gerichten zu entscheidenden Ehescheidungssachen ausschließlich das Gesetz des Klageortes beziehungsweise das schweizerische Ehescheidungsrecht anzuwenden ist (s. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Eheleute Graberg, Amtliche Sammlung V, S. 264, Erwägung 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.